

Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zur Förderung von Gebärdensprach-Dolmetschkosten

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 NÖ Monitoringgesetz, folgende Empfehlung zur Übernahme von Gebärdensprach-Dolmetschkosten im privaten Bereich:

Der NÖ Monitoringausschuss erlangte Kenntnis über mehrere Beschwerden von gehörlosen Menschen im Zusammenhang mit der Förderung der Kosten von Gebärdensprach-Dolmetschleistungen im privaten Bereich durch das Land Niederösterreich.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung übernimmt auf Antrag die Dolmetschkosten im privaten Bereich für „wichtige Angelegenheiten zur Lebensbewältigung und zum Lebenstraining:

- Arztbesuche
- Therapien oder Beratungen/Schulungen im medizinischen Bereich
- Erstgespräch bei sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten
- Krisensituationen (Ehe- und Familienberatung)
- Rechtsgeschäfte und Verträge im größeren Rahmen (Notariatsakte)
- Standesamtliche und kirchliche Hochzeit, sowie 1-2 Vorgespräche
- Taufe, Erstkommunion und Firmung des Kindes von gehörlosen/m Eltern/teil
- 1 Vorgespräch bei Taufen, Erstkommunion oder Firmung

- Begräbnis bei engsten Familienangehörigen der gehörlosen Person
- Wichtige Kontakte zu Ämtern und Behörden
- Wichtige Bankgeschäfte, Kreditgeschäfte, Vermögensberatung, Schuldnerberatung
- Wichtige Versicherungsangelegenheiten
- Beratung Handy/Internet
- Mieterversammlung / Wohnungssuche / Wohnungsübergabe
- Führerscheinausbildung
- Schulbereich / Kindergartenbereich“

In verschiedenen Fällen wurde die Übernahme von Dolmetschleistungen abgelehnt, da die Angelegenheit für die gehörlose Person zwar sehr wichtig war, aber von der Abteilung Soziales und Generationenförderung nicht unter die Auflistung der Lebenssachverhalte subsumiert wurde und daher keine „wichtige Angelegenheiten zur Lebensbewältigung und zum Lebenstraining“ darstellte. Hiervon waren beispielsweise auch Dolmetschleistungen im Zusammenhang mit einer Trauerbegleitung für den verstorbenen Vater bzw. Ehemann betroffen, die als „nicht wichtig“ beurteilt wurden.

In **Artikel 3 der UN-BRK** werden die Grundsätze der UN-BRK definiert. Unter anderem wird die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung und die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion genannt.

→ Die Vorgabe, welche private Angelegenheiten wichtig genug sind, um eine Förderung der erforderlichen Dolmetschkosten zu bekommen, entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK für Selbstbestimmung und Inklusion.

Nach Artikel 19 der UN-BRK haben Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

→ Gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen, die eine Gebärdensprach-Dolmetschung benötigen, müssen daher selbst entscheiden können, welche private Angelegenheit für sie wichtig sind und wofür sie die Förderung des Landes Niederösterreich in Anspruch nehmen wollen.

Der NÖ MTA empfiehlt, gehörlosen oder hörbeeinträchtigten Personen, die eine Gebärdensprach-Dolmetschung benötigen, die Entscheidung, welche private Angelegenheiten für sie wichtig und damit förderungswürdig sind, selbst zu überlassen und nicht von einer Auflistung von Lebenssachverhalten abhängig zu machen.

St. Pölten, am 12.09.2025

NÖ Monitoringausschuss
Ing.in Mag.a G r ü b l e r – C a m e r l o h e r
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt